

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HUEHOCO GROUP Holding GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber bis zur Geltung von neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.

2. Preise

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Eine inflationsbedingte Erhöhung der Preise kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

3. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

3.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen

4. Lieferung, Termine, Verzögerungen

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gem. Incoterms 2020) vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.2. Über Terminverzögerungen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Waren, die über die im jeweiligen Auftrag angegebenen Mengen oder vor den in dem Auftrag angegebenen Lieferterminen oder -zeiten hinaus geliefert werden, gehen auf das Risiko des Auftragnehmers und können vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückgeschickt werden, wobei alle Transportkosten sowohl zum als auch vom ursprünglichen Bestimmungsort vom Auftragnehmer zu tragen sind. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, an den Auftragnehmer gelieferte Waren zu bezahlen, die über die in diesem Auftrag angegebenen Mengen hinausgehen. 4.4 Im Falle von höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Umstände und voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu informieren, auch in dem Fall, dass die höhere Gewalt einen Subunternehmer betrifft. Insbesondere Ereignisse wie Aussperrungen, Lieferverzögerungen von Subunternehmern oder Arbeitskräfte- und/oder Materialmangel gelten nicht als höhere Gewalt.

Fälle von höherer Gewalt sind insbesondere Ereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, großflächige Brände und Krieg. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert. Die Corona-Pandemie, sowie der Ukraine-Krieg und ihre Auswirkungen stellen kein unvorhersehbares Ereignis dar, so dass sie den Auftragnehmer nicht von seinen Lieferverpflichtungen entbinden. Der Auftragnehmer hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Lieferzeiten, Liefermengen und Preise einzuhalten.

4.5

Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Insbesondere behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jegliche Zusatzkosten durch den Einsatz alternativer Ware, alternativen Bezugsquellen, Fertigungsauftragsverlagerungen bzw. Produktionsplanänderungen, sowie ungeplanten Rüstungen, Sonderschichten, Sonderfahrten etc. dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz auf diesen anzurechnen.

5. Qualität

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Materialspezifikation des Auftraggebers. Jegliche Abweichungen sind vor Auslieferung in schriftlicher Form anzuzeigen. Eine Auslieferung der Ware darf nur nach schriftlicher Freigabe der Abweichungserlaubnis anfrage durch den Auftraggeber erfolgen.

5.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Auftraggeber sie dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei dem Auftraggeber mitteilt. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

6. Mängelansprüche und Rückgriff

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

6.2. Verursachte Stör-, Prüf-, Rüst- und sonstige Mehrkosten, die durch mangelhafte Qualität des Produktes verursacht werden, werden im vollen Umfang an den Auftragnehmer weiterbelastet.

7. Produkthaftung

7.1 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

8.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).